

# 3.Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserwerk Meersburg“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg

am 10.05.2022 die dritte Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserwerk Meersburg“

erlassen.

## I. Änderung der Betriebssatzung

### § 1

1. Es wird folgender § 4 eingefügt:

#### **§ 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Fachbereich Finanzen erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Bürgermeister dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.

(3) Der Fachbereich Finanzen hat nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

(4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik - auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

2. Der bisherige § 4 wird zu § 5.

## II. Schlussbestimmungen

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber

der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meersburg, 10.05.2022

---

Robert Scherer  
Bürgermeister